

Infoblatt zum Handwerkerparkausweis

1. Was ist ein Handwerkerparkausweis?

Der „Handwerkerparkausweis“ ist eine Ausnahmegenehmigung zum Halten / Parken im Saarbrücker Stadtgebiet zur Durchführung von Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten. Diese Genehmigung gilt nur für Kraftfahrzeuge, die zur Durchführung o.g. Arbeiten genutzt werden und nur für die Dauer der Arbeiten.

Der Handwerkerparkausweis berechtigt zum Parken

- im eingeschränkten Halteverbot
- in Bewohnerparkzonen
- in Fußgängerzonen nur während der dort zulässigen Lade- und Lieferzeit bis 12 Uhr
- in gebührenpflichtigen Parkzonen ohne Inbetriebnahme des Parkscheinautomaten

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe und sonstige Betriebe, die Reparatur-, Bau-, Wartungs- und/oder Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen und hierfür ein Service- oder Werkstattfahrzeug einsetzen, welches in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes dringend benötigt wird.

2. Es gibt zwei Arten von Handwerkerparkausweisen:

a) Kennzeichenbezogener Handwerkerparkausweis

Beim kennzeichenbezogenen Parkausweis wird für jedes Fahrzeug einzeln ein Handwerkerparkausweis beantragt. Das Kennzeichen wird in die Parkausweiskarte eingetragen.

b) Flexibler Handwerkerparkausweis auf „entsprechend beschriftete Firmenfahrzeuge“

Der Flexible Parkausweis kann ausgestellt werden, wenn mit einem Parkausweis mehrere Fahrzeuge parken. Die Fahrzeuge müssen mit fester, deutlich sichtbarer Firmenbeschriftung (mind. in DIN A 4 Größe) gekennzeichnet sein.

3. Voraussetzungen zur Erteilung eines Handwerkerparkausweises

- Eintragung der Firma in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer oder die Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer
- Die Fahrzeuge müssen auf die Firma zugelassen sein; Leasingfahrzeuge müssen durch Vorlage des entsprechenden Vertrages bzw. gegebenenfalls der entsprechenden Versicherungsunterlagen nachgewiesen werden
- Die Fahrzeuge dürfen ein Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten und müssen sich für Materialtransporte eignen (z.B. Transporter, Kastenwagen, Kombilimousine)

- Benötigte Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag
- Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle oder der Mitgliedschaft bei der IHK
- Kopien der Fahrzeugscheine
- Geht aus dem Fahrzeugschein nicht eindeutig hervor das das Fahrzeug auf eine Firma zugelassen bzw. eine gewerbliche Nutzung nicht erkennbar ist, ist ein entsprechender Nachweis dem Antrag beizufügen, z. B. Bestätigung durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater oder durch Vorlage eines Leasingvertrages



4. Gebühren:

- | | |
|---------------------|----------|
| • Einzelgenehmigung | 43,00 € |
| • bis zu 2 Wochen | 57,00 € |
| • bis zu ½ Jahr | 114,00 € |
| • bis zu 1 Jahr | 150,00 € |
| • bis zu 2 Jahren | 228,00 € |
| • bis zu 3 Jahren | 306,00 € |

Bei Verlust eines Handwerkerparkausweises, der ohne Angabe eines Kennzeichens auf „Entsprechend beschriftetes Firmenfahrzeug“ ausgestellt ist, wird erneut eine Gebühr fällig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt des Verlustes.

Kontakt

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken
Telefon +49 681 905-3535
Telefax +49 681 905-3581
ordnungsamt@saarbruecken.de